



Beschlussvorlage 2026/147	Referat	Kommunalreferat
	Abteilung	Abt. 10, Kommunalreferat
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	06.05.2026	öffentlich

Beschlussfassung über die Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung ("hybride Sitzung") nach Art. 47a der Gemeindeordnung (GO)

Vorschlag zum Beschluss:

Die Geschäftsordnung des Stadtrats für die Amtsperiode 2026/2032 ist um folgenden Paragraphen zu ergänzen:

§ 27a – Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung

- (1) Stadtratsmitglieder sowie Ortssprecherinnen und Ortssprecher, die **aus einem wichtigen Grund (insbes. Krankheit, körperlicher Beeinträchtigungen, beruflicher Verhinderung oder Pflege bzw. Betreuung von Angehörigen)** an einer Teilnahme im Sitzungssaal gehindert sind, können **an Stadtratssitzungen** mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen (Art. 47a GO).
Dies gilt nicht für **Beratungsgegenstände**, die einer besonderen Geheimhaltung nach Art. 56a GO unterliegen; hierauf wird in der Ladung gesondert hingewiesen.
Voraussetzung für die virtuelle Teilnahme an den Sitzungen ist die Unterzeichnung der Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen.
- (2) Stadtratsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, müssen dies dem ersten Bürgermeister nach Zugang der Ladung spätestens **bis 12.00 Uhr am Tag vor der Sitzung** schriftlich oder elektronisch mitteilen.
Die Höchstzahl der zuschaltbaren Teilnehmenden ist auf 4 Personen begrenzt.
Möchten mehr Stadtratsmitglieder nach Absatz 1 mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen als zugelassen, erfolgt die Zulassung nach der Reihenfolge der Anmeldungen.
- (3) Wird das Gremium wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, findet die Sitzung ohne Ausnahme als Präsenzsitzung statt.
- (4) Der Verantwortungsbereich der Stadt Friedberg beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung.
Ist entweder mindestens ein Stadtratsmitglied zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------



Stadtratsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Stadt liegt (Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO).

- (5) Eine Bildunterbrechung durch zugeschaltete Stadtratsmitglieder ist auch bei vorübergehendem Verlassen des Platzes untersagt (Art. 47a Abs. 3 Satz 1 GO).
- (6) Bei den zugeschalteten Stadtratsmitgliedern erfolgt die Abstimmung mündlich nach namentlichem Aufruf durch den Vorsitzenden oder per auf dem Bildschirm im Sitzungssaal sichtbarem Handzeichen. Eine Teilnahme an Wahlen ist nicht möglich (Art. 47a Abs. 1 Satz 6 GO).
- (7) Bei Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zu einer nichtöffentlichen Sitzung haben die zugeschalteten Stadtratsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen wird (Art. 47a Abs. 5 GO).



Anlass:

Art. 47a GO eröffnet dem Stadtrat die Möglichkeit, in der Geschäftsordnung eine Sitzungsteilnahme an Sitzungen mittels Ton-Bild-Übertragung zuzulassen („hybride Sitzung“).

Da es diese Art der Sitzungsteilnahme in Friedberg bislang nicht gab und die Einführung ausnahmsweise sogar einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Stadtratsmitglieder bedarf, soll die Angelegenheit außerhalb der umfangreichen Geschäftsordnungsdebatte als Einzelthema beraten und die Geschäftsordnung anschließend – abhängig vom Ergebnis – durch die entsprechenden Regelungen ergänzt werden.

Neben der grundsätzlichen Frage der Zulassung („ob“) sind auch weitere Detailfragen („wie“) zu klären, z. B.

- ☒ welche Sitzungen (Stadtrat/Ausschüsse) hybrid stattfinden sollen
- ☒ welche Sitzungsteile hybrid stattfinden können (nur öffentlicher Teil oder gesamte Sitzung)
- ☒ ob bestimmte Beratungsgegenstände von einer Zuschaltmöglichkeit ausgeschlossen sind
- ☒ ob ein wichtiger Grund für eine digitale Teilnahme vorliegen muss
- ☒ wie viele Ratsmitglieder gleichzeitig digital teilnehmen dürfen
- ☒ bis wann eine digitale Teilnahme beim ersten Bürgermeister angemeldet werden muss.

Zuständigkeit:

Der Stadtrat ist für die Beschlussfassung zuständig (Art. 47a Abs. 1 Satz 2 GO).

Als Besonderheit ist hier zu beachten, dass der Beschluss einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Stadtrats bedarf.

Öffentlichkeit:

Der Tagesordnungspunkt ist öffentlich zu behandeln (§ 28 Abs. 1 GeschO).

Historie:

In der vergangenen Amtsperiode wurde von Ratsmitgliedern immer wieder der Wunsch nach einer digitalen Sitzungsteilnahme artikuliert. Die räumlichen und technischen Voraussetzungen im Sitzungssaal im Rathaus lagen hierfür allerdings nicht vor. Planung, technische Vorbereitung und Beschlussfassung wurden daher einvernehmlich in die neue Amtsperiode verschoben.

Die technischen Voraussetzungen für hybride Sitzungen im Wittelsbacher Schloss wurden im Vorgriff auf den neuen Sitzungsort im Rahmen sowieso notwendiger technischer Investitionen, die vom Finanz-, Personal- und Organisationsausschuss freigegeben wurden, bereits geschaffen.

Sachverhalt:

Art. 47a GO eröffnet dem Stadtrat die Möglichkeit, in der Geschäftsordnung eine Sitzungsteilnahme an Sitzungen mittels Ton-Bild-Übertragung zuzulassen („hybride Sitzung“).

Dabei hat er in folgenden Bereichen einen Gestaltungsspielraum:

- ☒ Welche Sitzungen (Stadtrat/Ausschüsse) sollen hybrid stattfinden:
Aus Verwaltungssicht eignen sich derzeit nur Stadtratssitzungen im Wittelsbacher Schloss



für ein hybrides Format, weil nur in diesem Sitzungssaal mittlerweile die notwendige Technik vorhanden ist, die zwar auf- und wiederabgebaut werden kann und muss, sich aber aufgrund der räumlichen und baulichen Unterschiede nicht ohne weiteres wieder im Sitzungssaal im Rathaus verbauen lässt. Bei persönlicher Verhinderung im Ausschuss kann darüber hinaus ein Vertreter verständigt und in die Sitzung entsandt werden, beim Stadtrat eben nicht.

- ☒ welche Sitzungsteile sollen hybrid stattfinden (nur öffentlicher Teil oder gesamte Sitzung):
Aus Verwaltungssicht ist nur eine ganzheitliche digitale Sitzungsteilnahme (also für den öffentlichen UND den nicht-öffentlichen Teil) zielführend, da eine andere Regelung den Geschäftsgang und den Sitzungsverlauf aus folgenden Gründen unnötig verkompliziert und strapaziert:

Entscheidet sich das Gremium für eine Beschränkung der virtuellen Sitzungsteilnahme ausschließlich auf öffentliche Sitzungen, kann in diesem Fall nicht einfach in den nichtöffentlichen Teil gewechselt werden, weil die virtuell zugeschalteten Ratsmitglieder dann nicht (mehr) als anwesend im Sinne des Art. 47 Abs. 2 GO und damit stimmberechtigt gelten (vgl. Art. 47a Abs. 1 Satz 3 GO). Ebenso wenig ist es möglich, in einer öffentlichen Hybridsitzung etwa über einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Verschiebung eines Tagesordnungspunktes vom öffentlichen in den nichtöffentlichen Teil zu entscheiden oder bei Bedarf die Nichtöffentlichkeit herzustellen, weil darüber in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und entscheiden ist (vgl. Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). In diesem Fall müsste die Behandlung des Tagesordnungspunktes beendet und dieser auf die nächste nichtöffentliche Sitzung vertagt werden, was zu nicht unerheblichen zeitlichen Verzögerungen führen kann.

Die datenschutzrechtlichen Erwägungen im Zusammenhang mit der digitalen Teilnahme an nicht-öffentlichen Sitzungen sind durch eine entsprechende datenschutzrechtliche Belehrung, die bereits an alle Ratsmitglieder verschickt wurde, rechtlich und organisatorisch zu lösen.

- ☒ sollen bestimmte Beratungsgegenstände von einer Zuschaltmöglichkeit ausgeschlossen sein:
Zulässig wäre auch, die Zuschaltmöglichkeit für bestimmte weitere Gegenstände auszuschließen (vgl. Absatz 1 Satz 2), beispielsweise für in der Stadt als besonders sensibel erachtete nichtöffentliche Gegenstände wie Grundstücksangelegenheiten oder Auftragsvergaben.
Die Verwaltung empfiehlt das aber nicht, da hybride Sitzungen die Gremienarbeit bereits technisch verkomplizieren und vermieden werden sollte, dass „zusätzlich“ noch eine Vielzahl unnötiger Regelungen die Handhabung für alle Beteiligten erschwert.
- ☒ muss ein wichtiger Grund für eine digitale Teilnahme vorliegen:
Der Stadtrat kann die virtuelle Teilnahme an einer Stadtratssitzung von weiteren persönlichen Voraussetzungen abhängig machen. Insoweit kommt insbesondere die Beschränkung der Zuschaltmöglichkeit auf die Ratsmitglieder in Betracht, die am Sitzungstag an einer Teilnahme im Sitzungssaal zum Beispiel wegen Krankheit, körperlicher Beeinträchtigungen, beruflicher Verhinderung oder Pflege bzw. Betreuung von Angehörigen verhindert sind (vgl. Art. 47a Abs. 1 Satz 5 GO).



Aus Verwaltungssicht sollte eine virtuelle Sitzungsteilnahme die Ausnahme bleiben, weil die Grundsätze der Parlamentsarbeit und Diskussionskultur von der Präsenz im Sitzungssaal leben und sich der Sitzungscharakter mit jedem weiteren Ratsmitglied, das „aus dem off“ teilnimmt, nachteilig verändert.

☑ wie viele Ratsmitglieder dürfen gleichzeitig digital teilnehmen:

Während der erste Bürgermeister bzw. der Vorsitzende des Gremiums wegen des Grundsatzes der Präsenzsitzung immer im Sitzungssaal anwesend sein muss und die Sitzung von dort zu leiten hat, besteht theoretisch für alle Ratsmitglieder die Möglichkeit, gleichzeitig digital an der Sitzung teilzunehmen.

Das erscheint aus Verwaltungssicht aber nicht erstrebenswert. Art. 47a Abs. 1 Satz 4 GO lässt jedoch ausdrücklich eine zahlen- oder quotenmäßige Begrenzung der in einer Sitzung zuschaltbaren Ratsmitglieder zu. Die Verwaltung empfiehlt, zum Start der hybriden Sitzungsform im Interesse des Gelingens des neuen Formats nicht mehr als 4 Ratsmitglieder gleichzeitig digital zuzuschalten. Falls sich nach einer Evaluierung zeigt, dass die Technik stabil läuft und die Sitzungsqualität nicht leidet, kann die Zahl jederzeit erhöht werden.

☑ bis wann muss eine digitale Teilnahme beim ersten Bürgermeister angemeldet werden:

Die Bayerischen Kommunalen Spitzenverbände empfehlen, die Zuschaltungen von einer rechtzeitigen Anmeldung abhängig zu machen (Absatz 2 Satz 1). Nachdem die Durchführung von Hybridsitzungen besondere Anforderungen an die Sitzungsleitung mit sich bringt, wird dadurch der Ablauf der Sitzung für den ersten Bürgermeister und die mit dem Sitzungsdienst betrauten Mitarbeiter in der Verwaltung planbarer. Legt der Stadtrat eine zahlenmäßige Begrenzung der in einer Sitzung zuschaltbaren Ratsmitglieder fest, erscheint ein Anmeldeverfahren unverzichtbar, damit der erste Bürgermeister vor Beginn der Sitzung gegebenenfalls eine Auswahlentscheidung treffen und die Ratsmitglieder entsprechend informieren kann, falls mehr Ratsmitglieder virtuell an der Sitzung teilnehmen wollen, als zugelassen sind (vgl. Absatz 2 Satz 3).

Bei der Festlegung der Frist, innerhalb derer sich das Ratsmitglied nach der Ladung für eine virtuelle Teilnahme an der Sitzung anmelden muss, ist insbesondere der erforderliche zeitliche Vorlauf vor der Sitzung zu berücksichtigen (z.B. für das Auswahlverfahren nach Absatz 2 Satz 3). Aus Verwaltungssicht ist es ausreichend, wenn der Wunsch nach digitaler Sitzungsteilnahme bis spätestens 12.00 Uhr am Tag vor der Sitzung angemeldet wird, so dass nach diesem Zeitpunkt der Personaleinsatz für die Sitzung noch angepasst werden kann.

personelle / finanzielle Auswirkungen:

Die technischen Voraussetzungen für die Durchführung von Stadtratssitzungen werden immer höher (Aufbau, Sitzungsverlauf, Abbau). Bislang war lediglich zu Sitzungsbeginn ein IT-Mitarbeiter anwesend, der solange blieb, bis davon auszugehen war, dass die technische Grundkonfiguration stabil läuft. Durch die Einführung hybrider Sitzungen zeichnet sich allerdings ab, dass eine technisch affine Person möglicherweise während des gesamten Sitzungsverlaufs anwesend sein muss. Das Personalkonzept der städtischen IT-Abteilung ist hierauf nicht



ausgerichtet. Da allerdings bislang noch keine Erfahrungen mit hybriden Sitzungen vorliegen, sollen der zeitliche Bedarf und die benötigte „Qualität“ der technischen Betreuung zunächst erhoben und dem Gremium nach einem gewissen Beobachtungszeitraum dargestellt werden. Neben einer Erhöhung des Zeitbudgets in der IT werden dabei auch Alternativen wie z. B. der Einsatz des Veranstaltungstechnikers des Schlosses oder eine Vergabe an externe Dritte zu prüfen sein. Darüber hinaus wird zu evaluieren sein, wie intensiv die digitale Sitzungsteilnahme genutzt wird und ob Aufwand und Nutzen in einem angemessenen Verhältnis stehen.